

**Wahlordnung zur Wahl des Fachbereichsrats  
der Fachhochschule in der Akademie der Polizei Hamburg**

*Aufgrund von § 11 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesezt - HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 13. Oktober 2015 nachstehende Ordnung erlassen. Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss des FBR-Rates vom 1. Oktober 2019:*

**§ 1**

**Wahlen zum Fachbereichsrat**

- (1) Die nachfolgende Ordnung regelt die Wahl der nachfolgenden Mitglieder des Fachbereichsrats gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 2-5 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesezt - HmbPolAG) vom 17. September 2013:
  1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
  2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der am Fachhochschulbereich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachhochschulbereichs.
  
- (2) Die Amtszeiten der Mitglieder betragen zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.
  
- (3) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Fachbereichsrat ist, wer Mitglied der Hochschule im Sinne von § 15 HmbPolAG ist und hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit an der Hochschule tätig ist. Zu den stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern in der Gruppe der Professorinnen und Professoren zählen auch Professorinnen und Professoren auf Zeit, Vertretungsprofessorinnen und Professoren sowie befristet beurlaubte Professorinnen und Professoren.
  
- (4) Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können schriftlich erklären, in welcher Gruppe sie wählen bzw. gewählt werden sollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt keine Erklärung vor, bestimmt die Wahlleitung die Zugehörigkeit nach der ersten in Betracht kommenden Gruppe.

## **§ 2**

### **Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen.
- (4) Für die Urnenwahl wird ein Wahlraum eingerichtet.

## **§ 3**

### **Wahlverfahren**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Kandidatinnen und Kandidaten aus seiner jeweiligen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Wahlberechtigte können auch sich selbst vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten: Name, Vorname, Unterschrift. Die Unterschriften können auch digital (per FAX oder EMAIL/SCAN) geleistet werden. Im Fachbereichsrat sollte jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre oder seine Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Stimmhäufungen sind unzulässig. Hat man mehr als eine Stimme, können auch weniger als die zugelassenen abgegeben werden.
- (3) Die im Rahmen der Wahl erteilten Stimmen werden den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich nach Auszählung der Stimmen die folgende Verteilung:
  1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten, zweithöchsten und dritthöchsten Stimmenzahl sind gewählt,
  2. Gruppe der Studierenden: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt,
  3. Gruppe der Hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt,
  4. Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, die so durchzuführen ist, wie eine ordentliche Wahl.

## **§ 4**

### **Vertretung von Mitgliedern**

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht direkt in den Fachbereichsrat gewählt sind, werden in der Rangfolge ihrer Wahlergebnisse zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in eine für jede Gruppe anzulegende Stellvertreterliste eingetragen. Ist ein direkt gewähltes Mitglied verhindert, so wird es in der Fachbereichsratsitzung von einer Stellvertreterin oder Stellvertreter in der genannten Reihenfolge vertreten.

## **§ 5**

### **Wahlorgane**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Wahlleitung, bestehend aus zwei Personen aus dem Kreise der Hochschulmitglieder. Die Wahlleitung stellt insbesondere die rechtmäßige Durchführung der Wahl sicher.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt einen Wahlprüfausschuss bestehend aus drei Personen aus dem Kreise der Hochschulmitglieder. Der Wahlprüfausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl. Dem Wahlprüfausschuss muss ein Volljurist angehören.

## **§ 6**

### **Wahltermin/Fristen**

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt einen Zeitpunkt für die Wahlen. Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Fachbereichsrat bestimmt eine Frist innerhalb derer die Briefwahl zu beantragen ist.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt eine Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen sind. Sie soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

## **§ 7**

### **Stimmzettel**

Die Wahlleitung erstellt aufgrund der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

## **§ 8**

### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl öffentlich in der Hochschule bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
  1. die Bezeichnung des zu wählenden Amtes,
  2. Ort, Zeit und Dauer der Wahl,
  3. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge innerhalb der vom Fachbereichsrat bestimmten Frist bei der Wahlleitung einzureichen,
  4. Bekanntgabe der Formvorschriften für die Wahlvorschläge,
  5. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

## § 9

### Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlraum muss so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (2) Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Sie überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Sie führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.
- (3) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; sie regelt bei Andrang den Zutritt.
- (4) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.
- (5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält von der Wahlleitung einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlleiter anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart der Wahlleitung in die Wahlurne.

## § 10

### Briefwahl

- (1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift, in der Regel per Haus- oder Behördenpost an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen in einem Wählerverzeichnis.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
  1. dem Stimmzettel,
  2. dem Wahlumschlag,
  3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.
- (3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

- (4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl entnimmt die Wahlleitung den eingegangenen Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.
- (5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit des Stimmzettels**

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
  4. er Zusätze enthält,
  5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## **§ 12**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von der Wahlleitung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereichsrat zuzuleiten.
- (2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:
  1. Die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  3. die Feststellung der direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten,
  4. die Feststellung und Reihenfolge der gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlaglisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Freiwerden von Sitzen**

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,
1. auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfausschusses,
  2. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
  3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Satz 1 gilt für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend. Veränderungen sind der Wahlleitung von der Dekanin oder dem Dekan oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

- (2) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl unterliegt denselben Regularien wie eine ordentliche Wahl. Die nachgewählten Mitglieder behalten ihren Sitz nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode.

### **§ 14**

#### **Ungültige Wahl**

Erklärt der Wahlprüfausschuss eine Wahl oder Teile einer Wahl für ungültig, ist diese innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.